

Stellungnahme zum
Begutachtungsentwurf der
Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a
B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in
institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen
5. Januar 2012

Einleitung

Die Caritas bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen Stellung beziehen zu können. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Erfahrungen in den Caritas Sozialberatungsstellen, Mutter-Kind-Häusern sowie der Kinderbetreuungseinrichtungen. In diesem Zusammenhang verweisen wir explizit auf die Stellungnahme der Caritas Oberösterreich/ Caritas für Kinder und Jugendliche, Pädagogische Beratung & Service Kirchlicher Kindertageseinrichtungen.

Insgesamt begrüßt die Caritas die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Hierbei muss allerdings auf einige grundsätzliche Defizite hingewiesen werden:

1. Es ist nicht geklärt, in welcher Form der zu erwartende zusätzliche Zeitaufwand der Pädagoginnen berücksichtigt und abgegolten wird. Im Rahmen der bestehenden Vorbereitungszeit wird die Umsetzung der Testungen und Evaluierung nicht möglich sein.
2. Lehrgänge zur frühen sprachlichen Förderung werden angeboten, können aber nur dann ausreichend genutzt werden, wenn dafür zusätzliche Fortbildungsbudgets zur Verfügung gestellt werden.
3. Für eine erfolgreiche sprachliche Frühförderung sind neben den im Entwurf genannten Bereichen noch folgende Aspekte von entscheidender Bedeutung:
 - a. Interessen, Begabungen und Bedürfnisse sowie Ausdrucksweisen und Kompetenzen von Kindern sind unterschiedlich. Jedes Kind hat das „Recht, in seiner Individualität respektiert zu werden und sich nach seinem eigenen Lern- und Lebensrhythmus“¹ zu entfalten. Bildungsbiographien von Kindern verlaufen individuell. Um einen ressourcenorientierten Ansatz in der Praxis zu gewährleisten, müssen PädagogInnen ausreichend Zeit für jedes Kind zur Verfügung haben. EU pädagogische Standards geben 12 bis 15 Kinder pro Gruppe für das Alter von vier bis fünf Jahren vor². In der österreichischen Realität sieht dies jedoch meist ganz anders aus. Der PädagogInnen-Kind-Schlüssel muss dem Erfordernis entsprechend angepasst werden, welches auch davon abhängt, wie viele Kinder „zusätzliche“ Sprachfördermaßnahmen erhalten sollen. Je höher der Anspruch an

¹ Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich, 2009:2

² Wassilios Fthenakis, OECD-Studie „Starting Strong“, 2006

eine individuelle Förderung ist, umso intensiver muss der Personaleinsatz sein. Daher müsste der beiliegende Entwurf der Art 15a Vereinbarung auch auf diesen ganz zentralen Aspekt eingehen. Beim Personaleinsatz sind Kontinuität und Beziehungsverlässlichkeit punktuellen Maßnahmen vorzuziehen.

- b. Die zentrale Bedeutung der Muttersprache als Basis für den erfolgreichen Erwerb einer Zweitsprache ist allgemein anerkannt. Auch der Bildungsrahmenplan verweist auf die Bedeutung der Erstsprache, da „erfolgreicher Zweitspracherwerb (...) auf erstsprachlichen Kompetenzen“³ aufbaut. Dies lässt die o.a. Art 15 a Vereinbarung außer Acht. Hierbei dürfen wir z.B. auf ausgezeichnete Erfahrungen mit IntegrationsassistentInnen in den steirischen Caritas Kindergärten verweisen. Sie stellen eine „sprachliche Brücke“ im Kindergartenalltag durch gezielte Sprachförderung in der Muttersprache her und beeinflussen die Kommunikation zwischen Kindergartenteam, Eltern und Kindern positiv. Dieses Berufsfeld richtet sich gezielt an Personen mit Migrationshintergrund, die in ihrer Arbeit das mitgebrachte kulturelle Know-how als auch ihre multiple Sprachkompetenz anwenden. Mehrsprachigkeit muss insgesamt als wertvolle Ressource wahrgenommen und gefördert werden, dies gerade auch vor dem Hintergrund, dass sprachliche Diversität einen großen und unverzichtbaren Nutzen für die Gesellschaft insgesamt und im Speziellen für die globalisierte Wirtschaft darstellt.
- c. Im Elementarbereich markiert die Elternarbeit den Grundstein für einen gelingenden Integrationsprozess und stellt die Weichen in Richtung einer erfolgreichen Bildungslaufbahn. Beispiele dafür sind ein regelmäßiger Austausch zwischen Eltern und PädagogInnen, Elterncoachings oder Informationsabende zu pädagogischen Themen. Bildung beginnt in der Familie und die Qualität des häuslichen Lernumfelds übt einen grundlegend positiven Einfluss auf die kindliche Entwicklung aus. Darüber hinaus beruht Lernbereitschaft auf einem Klima des Sich-angewohnten-Fühlens. Der wertschätzende Kontakt zwischen Eltern und PädagogInnen ist auch vor diesem Hintergrund unerlässlich. Wir fordern daher die Aufnahme von Elternarbeit in der o.a. Art 15a Vereinbarung, da damit auch ein wichtiger Aspekt des BildungsRahmenPlans zur Anwendung gelangt, zumal die PädagogInnen zusätzliche Verfügungszeit für Elternarbeit benötigen.

Artikel 1 – Verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Artikel1 (1)

Wir begrüßen die Festschreibung, dass Sprachförderung auf integrative und spielerische Weise durchgeführt werden muss! Die Lernform Spiel ist ein Grundprinzip der Elementarpädagogik und gilt daher als unverzichtbar!

³ Bundesländerübergreifender Bildungsrahmenplan, 2009:14

Artikel 3 – Verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Artikel 3 (3)

Die Durchführung und Auswertung der Sprachstandsfeststellung sowie die Planung entsprechender Maßnahmen sind zeitlich sehr aufwendig und bedürfen zusätzlicher Zeitressourcen des Personals. Mit den bestehenden Rahmenbedingungen sind die geplanten Maßnahmen nicht umsetzbar. Daher ist in Abs. 3 folgende Ergänzung beizufügen:

„Den Pädagoginnen und Pädagogen ist Verfügungszeit für die Durchführung und Auswertung der Sprachstandsfeststellungen sowie für die Planung von entsprechenden Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 5 – Konzeptvorlage, Berichterstattung und Abrechnung des Bundeszuschusses für die Maßnahmen zur frühen sprachlichen Förderung

Artikel 5 (3)

Dies erfordert eine doppelte Testung der Kinder und wir weisen hier nochmals auf die anfangs beschriebenen fehlenden Zeitressourcen hin. Darüber hinaus kann ein positives Ergebnis der Sprachförderung durch Faktoren verhindert werden, die nicht im Einflussbereich der PädagogInnen stehen, wie z.B. eine langjährige Erkrankung des Kindes, eine allgemeine Entwicklungsverzögerung oder auch eine Vereitelung der Zusammenarbeit mit den PädagogInnen durch die Eltern. Die hier vorgesehene Rückerstattungspflicht ist daher nicht geeignet, die Qualität der frühen sprachlichen Förderung sicherzustellen. Hier möchten wir auch ausdrücklich nochmals darauf hinweisen, dass die Förderung und Bildung von Kindern nicht nur im sprachlichen Bereich sondern in vielfältigen Bildungsbereichen ebenbürtig erfolgen soll.

Artikel 8 – Evaluierung und Controlling

Artikel 8 (1) 1 und 2

Die Form der Evaluierung ist nicht klar definiert und lässt offen, nach welchen einheitlichen Kriterien diese erfolgen soll.

Vor- Ort- Monitoringbesuche dürfen ausschließlich von pädagogisch geschulten MitarbeiterInnen durchgeführt werden.

Die Überprüfung der Konzepte muss die pädagogische Arbeit und den pädagogischen Ansatz im Blick haben, weswegen jedenfalls das Ministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sowie das Familienministerium (Jugendwohlfahrt) einzubinden sind.

Caritas Österreich
Albrechtskreithgasse 19-21
1160 Wien
Tel: 01 / 488 31 – 400
Fax: 01 / 488 31 - 9400
e-mail: office@caritas-austria.at